

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
Geschäftsbereich Planen und Bauen
Servicebereich Stadtplanung



**74. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen
»Ittenbach, Auf dem Sportplatz und Auf dem trockenen Ort«**
Umweltbericht (Begründung Teil II)
Fassung zum Änderungsbeschluss

Teil II - Umweltbericht

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	1
1.2	Untersuchungsgebiet	1
1.3	Ziele des Umweltschutzes	1
1.4	Planerische Vorgaben.....	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1	Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	5
2.1.1	Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	5
2.1.2	Schutzgut Fläche.....	5
2.1.3	Schutzgut Boden	6
2.1.4	Schutzgut Wasser	7
2.1.5	Schutzgut Luft.....	8
2.1.6	Schutzgut Klima/ Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	8
2.1.7	Schutzgut Landschaft	8
2.1.8	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	9
2.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe.....	10
2.1.10	Wechselwirkungen	10
2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der Planung	10
3.	Vermeidung und Ausgleich	11
3.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 70/28	11
4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
5.	Zusätzliche Angaben	12
5.1	Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	12
5.2	Auswirkungen von Immissionen/ Emissionen	12
5.3	Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	13
5.4	Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energien	13
5.5	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete	13
5.6	Monitoring	13
5.7	Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse	13
6.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
7.	Informationsquellen	15

1. Einleitung

Im Teil I der Begründung werden der Planungsanlass und die wesentlichen Planungsziele dargelegt. Des Weiteren werden im ersten Teil der Begründung der Geltungsbereich und die Planinhalte dargestellt. Es wird insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Im Rahmen des Verfahrens zur 74. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Menschen und die Umweltschutzgüter frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der vorliegende Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB beschreibt als gesonderter Teil der Begründung die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Im als Anlage beigefügten landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ wird für die Bewertung der Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotopfunktion, die durch die Umsetzung der Bauleitplanung im Plangebiet ermöglicht werden, die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) zugrunde gelegt. Die Kompensationsermittlung des Bodens basiert auf dem Bodenbewertungsverfahren nach GINSTER UND STEINHEUER, 2010. Die Empfehlungen des Fachgutachters wurden als Festsetzungen in den parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen.

1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Stadt Königswinter hat Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Berücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen sowie unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abgesteckt:

Es werden die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ermittelt. Das Untersuchungsgebiet entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich der Änderung, geht allerdings schutzgutbezogen teilweise darüber hinaus, um besondere Strukturen und Wirkzusammenhänge mit dem näheren Umfeld mit zu erfassen. Grundlagen der Beurteilungen stellen in erster Linie bestehende Informationen zum Zustand von Landschaftsbild und Naturhaushalt dar. Die Ergebnisse aktueller, im Zuge des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 70/28, erstellter Untersuchungen und Unterlagen (Umweltbericht, Biotoptypenkartierung zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag, Schallgutachten, Bodengutachten) werden berücksichtigt.

Hierbei erfolgt eine inhaltlich-fachliche Abschichtung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB zu den Inhalten der parallel vorgenommenen Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle 'Ist-Situation', 'Nullfall' und 'Planfall' vorgenommen. Auch wird das Potenzial für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen abgeschätzt.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereiche der Flächennutzungsplanänderung selbst und ihre nähere Umgebung.

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden sind die wesentlichen Fachgesetze mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für das Verfahren bedeutsam sind und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt werden.

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch – BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz [...] und das Orts- und Landschaftsbild. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind [...] die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind [...] zu berücksichtigen.
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.
Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG/ Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG NW	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Böden, die die Bodenfunktionen nach BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete.
Landschaftsgesetz - LG NW	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere im besiedelten Bereich sowie geeigneter Flächen für die Naherholung.
FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume und zum Schutz der europaweiten Vernetzung dieser Lebensräume
VS-RL – Vogelschutzrichtlinie	Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union, insbesondere auch für Zugvögel
Wasserhaushaltsgesetz – WHG	Verpflichtung, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
LWG NW – Landeswassergesetz	Konkretisierung des Wasserhaushaltsgesetzes u.a. nach § 51a „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln...“
Denkmalschutzgesetz NW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben wie Schutzgebietsverordnungen etc. ergeben. Sie werden im folgenden Unterkapitel genannt und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

1.4 Planerische Vorgaben

REGIONALPLANUNG

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln legt in seinem Teilabschnitt „Region Bonn/Rhein-Sieg“ für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit einer Überlagerung durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) fest.

Es wurde eine Anfrage gem. § 34 LPlG gestellt. Mit Schreiben vom 16.11.2016 wurde unter Auflagen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Bezirksregierung Köln – Höhere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt und auch die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung wurde mit Bezug auf diese Voraussetzungen mit Schreiben vom 17.11.2016 durch die Regionalplanungsbehörde bestätigt.

Die vorlaufende 74. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 70/28 entsprechen unter Berücksichtigung von Auflagen der Höheren Naturschutzbehörde diesen Zielen der Raumordnung.

BAULEITPLANUNG

Im Flächennutzungsplan wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Königswinter ist seit dem 23.04.1974 wirksam. Am 27.01.2018 erfolgte eine Neubekanntmachung. Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist der Flächennutzungsplan seit dem 23.04.1974 nicht geändert worden.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt. Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung soll die Fläche in eine Fläche für Sport- und Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Multifunktionssportanlage geändert werden. Des Weiteren soll der Gehölzstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.

Satzungen nach dem Baugesetzbuch existieren für den Verfahrensbereich nicht.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung liegt im räumlichen Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006. Das Landschaftsschutzgebiet erfasst die Fläche nördlich des Wirtschaftswegs. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde von der Höheren Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 16.11.2016 unter der Voraussetzung, dass eine effektive Vernetzung zweier ICE-Ausgleichsflächen durch eine fünfzeilige Eingrünung erfolgt, in Aussicht gestellt.

LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplanes. In einem Abstand von ca. 400 m östlich und ca. 480 m westlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Siebengebirge.

BIOTOPKATASTER NORDRHEIN-WESTFALEN

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkataster schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 190 m westlich verläuft die Biotopkatasterfläche BK-5309-046 „Bachtäler bei Döttscheid“, die als Schutzziel die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Bachauenbereichen vorsieht.

BIOTOPVERBUNDFLÄCHEN

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Deckungsgleich mit der Biotopverbundfläche BK-5309-046 „Bachtäler bei Döttscheid“ verläuft in einem Abstand von ca. 190 m eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung, die als Schutzziel die Erhaltung von Laubwäldchen, Obstwiesen und naturnahen Bachabschnitten vorsieht.

BESCHÜTZTE BIOTOPE GEM. § 30 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BZW. § 42 LANDESNATURSCHUTZGESETZ NW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNAtSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

FFH-GEBIETE

In einem Abstand von ca. 420 m östlich und ca. 490 m westlich befindet sich außerhalb des Wirkungsbereichs das FFH-Gebiet DE-5309-301 „Siebengebirge“.

ICE-KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Westlich und östlich des Plangebietes grenzen Flächen, die als Ausgleichsflächen für den Ausbau der ICE-Neubaustrecke Köln-Rhein/Main 1997 mit Gehölzen angelegt wurden (Maßnahme F 5, DB-Projekt GmbH Köln-Rhein/Main). Gemäß Aussagen der Höheren Naturschutzbehörde sollen die ICE-Kompensationsflächen durch die Eingrünung der geplanten MultifunktionsSportanlage miteinander vernetzt werden.

BESONDERS ODER STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung – ASP I hat ergeben, dass durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen) zu erwarten ist.

WASSERSCHUTZGEBIET

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Thomasberg.

ALTLASTEN

Das Plangebiet ist nicht als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen. Gemäß des Geologischen Gutachtens der Spitzlei & Jossen Ingenieurgesellschaft mbH (2018) werden alle angetroffenen Böden als anthropogen ungestört eingeschätzt. Eine chemische Untersuchung der Böden wurde aufgrund dessen als nicht erforderlich angesehen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Geprägt ist das Plangebiet überwiegend durch Ackerflächen. Zudem hat sich auf einer Wegeböschung eine Gras- und Krautflur entwickelt. Der südlich an das Plangebiet angrenzende asphaltierte Wirtschaftsweg wurde um eine Ausweichbucht für PKWs erweitert. Das Plangebiet besitzt für die lokale Tier- und Pflanzenwelt nur eine sehr geringe bis geringe Bedeutung.

Entlang des Elsterbachs befindet sich östlich des Plangebiets anschließend eine standorttypische Uferhochstaudenflur mit Baumweiden und Weidengebüschen. Diese wurden im Rahmen der ICE-Kompensationsmaßnahmen in einer Breite von ca. 20 m errichtet. Nördlich und westlich grenzen weitere Ackerflächen an. Rund 40 m westlich des Plangebiets wurde im Rahmen der ICE-Kompensationsmaßnahmen ebenfalls ein Gehölzstreifen mit einer Breite von rund 20 m errichtet.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im Quadranten 2 des Messtischblattes 5309 „Königswinter“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker und Säume sowie Hochstaudenfluren durch das Büro HKR Landschaftsarchitekten (2018). Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat dabei ergeben, dass in dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten.

Würde die Planung nicht durchgeführt werden, würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als Acker genutzt werden.

Auswirkungen

Auf einer Fläche von rund 0,38 ha führt die Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust der Biotop- und Nutzungstypen und ihrer Lebensgemeinschaften. In einer Größenordnung von ca. 0,2 ha ist dabei vor allem Acker mit einer sehr geringen ökologischen Wertigkeit betroffen. Der Eingriff ist dabei als nachhaltig, aber nicht erheblich einzustufen. Auf einer Flächengröße von rund 0,19 ha ist die Errichtung eines Gehölzstreifens mit Saum vorgesehen. Hierdurch sollen die im Landschaftsraum im Zuge der ICE-Kompensationsmaßnahmen errichteten Gehölzstreifen miteinander vernetzt werden. Die Maßnahme wurde mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag (HKR Landschaftsarchitekten 2018) durchgeführte Bilanzierung hat ergeben, dass durch das Vorhaben für die Lebensraumfunktion ein Überschuss von 8.665 Ökologischen Wertpunkten entsteht. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

FAZIT

Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist eine Verschlechterung des Umweltzustands nicht zu erwarten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

2.1.2 Schutzgut Fläche

Im Rahmen der Umweltprüfung sind qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Die Flächeninanspruchnahme bemisst sich u.a. in der Neuversiegelung, der Nutzungsumwandlung, der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie der potenziellen Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen. Das Plangebiet ist rund 0,38 ha groß und wird derzeit

landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes am nördlichen Stadtrand des Stadtteils Ittenbach. Aufgrund der Lage hat die Fläche eine mittlere Bedeutung bezüglich des Flächenverbrauchs.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes erkennbar.

Auswirkungen

Durch die geplanten Festsetzungen werden rund 0,38 ha Ackerfläche umgenutzt. Positiv zu bewerten ist die geplante Anpflanzung eines Gehölzstreifens, der die Multifunktionssportanlage zur freien Landschaft eingrünt (ca. 0,19 ha). Hierdurch wird die Biotopvernetzung von linearen Grünstrukturen verbessert und aufgewertet. Wertvolle Bereiche werden nicht Zerschnitten oder Fragmentiert.

FAZIT

Insgesamt sind mit der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Geologische Gutachten der Spitzlei & Jossen Ingenieurgesellschaft mbH (2018) hat bei den Bohrungen ein Hand-Lehm-Lößgemisch mit einer Mächtigkeit von bis zu mehreren Metern ermittelt. Auf dem Plangrundstück ist eine „echte“ Mutterbodenschicht nicht mehr vorhanden. Zudem wurde kein Grund- und Schichtwasser bis zur Endtiefe der Bohrung bei 2,7 m angetroffen.

Als schutzwürdiger Boden dominiert im Plangebiet die Pseudogley-Parabraunerde. Des Weiteren befindet sich entlang des Elsterbachs ein Streifen Gleyboden. Der Gleyboden (G341GW2) ist in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) nicht bewertet. Die Pseudogley-Parabraunerde (S-L351SWS) wird als fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürlicher Bodenfruchtbarkeit eingeschätzt.

Im Plangebiet wird gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastungen“ (FIS Stobo) keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten.

Das Plangebiet ist nicht als Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes erkennbar.

Auswirkungen

Wird der Multifunktionssportplatz umgesetzt, führt dies in einer Größenordnung von rund 0,2 ha zu einer deutlichen Schädigung / einem deutlichen Verlust des Bodens durch Teil- und Vollversiegelung. Bei teilweise versiegelten Böden wird die Funktion als Standort für Vegetation, Lebensraum für Organismen, Grundwasseranreicherung und –filter stark eingeschränkt. Bei einer Vollversiegelung geben diese Funktionen verloren. Neben den mechanischen Veränderungen wird auch das Bodenleben beeinträchtigt. Hierdurch reduziert sich die Fähigkeit zur Schadstoffpufferung und zum Schadstoffabbau bzw. geht bei der Vollversiegelung vollständig verloren. Für die Filterung, Pufferung und die Umwandlung von Schadstoffen und damit für die Sickerwasserreinigung haben teilversiegelte Böden nur noch eine eingeschränkte Bedeutung. Werden Böden vollversiegelt, besitzen sie diesbezüglich keine Bedeutung.

Im Parallelverfahren zur 74. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 70/28 aufgestellt. Die geplante Flächennutzungsplandarstellung wurde darin konkretisiert. Auf der im Flächennutzungsplan als Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellten Fläche ist dort neben der Multifunktionssportanlage auch eine Parkplatzfläche geplant. Die Zufahrt zu dieser Fläche, die rund 100 m² bemisst, soll dabei vollversiegelt werden. Somit ergeben sich eine Teilversiegelung auf einer Größenordnung von

1.865 m² und eine Vollversiegelung von rund 100 m². Die Teilversiegelung erfolgt im Bereich eines teilweise schutzwürdigen Bodens. Die Pseudogley-Parabraunerde wird als fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bewertet. In einem Umfang von rund 1.615 m² ist durch den Eingriff Pseudogley-Braunerde betroffen. Aufgrund der Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion der Schutz-, Regelungs- und Pufferfunktion ist der Eingriff in den Boden infolge der Neuversiegelung und Überbauung als erheblich und nachhaltig zu bewerten. Im Bereich des geplanten Gehölzstreifens erfolgt in einer Größenordnung von ca. 0,19 ha eine Profilzerstörung infolge von Bodenauf- und Bodenabtrag. Dieser Eingriff wird als erheblich und nachhaltig beurteilt.

FAZIT

Der Eingriff in den Boden aufgrund der Teil- und Vollversiegelung sowie aufgrund von der Profilzerstörung wird als erheblich und nachhaltig bewertet.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich weist keine Fließ- oder Stillgewässer auf. Unmittelbar östlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der Elsterbach als nicht berichtspflichtiges Gewässer. Unmittelbar an der Autobahn 3 mündet dieser in den Döttscheider Bach. Begleitet wird der Elsterbach von Gehölzen und naturnahen Uferstrukturen. In den Elsterbach wird nicht eingegriffen.

Als silikatischer Porengrundwasserleiter (272_03) für die Grundwasseranreicherung und Grundwasserergiebigkeit (-höffigkeit) sind die überwiegend devonischen Ausgangsgesteine lediglich von geringer Bedeutung. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind bei wechselhafter Durchlässigkeit nicht vorhanden. Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Das Gesamtergebnis des chemischen Zustands wird als schlecht bewertet.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes „Thomasberg“.

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine ergiebigen nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden. Der unterirdische Wasserkörper hat als Grundwasserleiter und für die Grundwasserneubildung lediglich eine geringe Bedeutung. Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Besondere Empfindlichkeiten sind nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser nicht erkennbar.

Auswirkungen

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche der Multifunktionssportanlage soll bis auf rund 100 m² mit einem wasserdurchlässigen Belag angelegt werden. Zudem soll die für die Multifunktionssportanlage vorgesehene Fläche über Drainagen nach Norden in den Grünstreifen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entwässert werden. Im Rahmen des geologischen Gutachtens wird eine Versickerung als problematisch angesehen. Vorbehaltlich einer Genehmigung soll nach Absprache mit der Unteren Wasserbehörde das im Grünstreifen nicht versickerte Niederschlagswasser in den Elsterbach als Vorfluter eingeleitet werden.

FAZIT

Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich beurteilt.

2.1.5 Schutzgut Luft

Strukturen mit lokal bedeutsamen lufthygienischen Regulations- und Regenerationsfunktionen weist das Plangebiet nicht auf. Lokale lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen für die besiedelten Bereiche südlich des Plangebietes werden von den angrenzenden Grünflächen übernommen. Aufgrund dessen sind sie von hoher Bedeutung und weisen eine hohe Empfindlichkeit auf.

Auswirkungen

Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen wirkt sich negativ auf die Produktion von Frisch-/ Kaltluft aus. Versiegelte und befestigte Flächen führen zu einer überdurchschnittlichen Aufheizung, die aufgrund der Wärmerückstrahlung bis nachts anhält. Die Immissionsschutzfunktion der benachbarten Wald- und Gehölzflächen werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund der geplanten Errichtung eines Grünstreifens weist das Plangebiet einen relativ hohen Grünanteil auf. Zudem sollen die Flächen größtenteils teilversiegelt angelegt werden. Aufgrund dessen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft als gering eingestuft und erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

FAZIT

Mit der Planung sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luft verbunden.

2.1.6 Schutzgut Klima/ Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die bioklimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden durch den ozeanisch bestimmten Klimaeinfluss geprägt. Dieses ist geprägt von einem regenreichen und mäßig kühlen Klima (Jahresniederschlag: 800 – 900 mm, minimale Lufttemperatur: 5,7° C, Temperatur: 0 bis 1° C im Januar und 17° C im Juli, durchschnittliche jährliche Lufttemperatur: 9,5 bis 10° C). Geprägt wird das Wetter überwiegend durch die vorherrschenden Westwindströmungen.

Angaben darüber, inwiefern regionale und lokale Emittenten zu einer lufthygienischen Belastung beitragen, liegen für das Plangebiet nicht vor. Des Weiteren liegen für das Plangebiet keine konkreten Daten zur Luftqualität vor.

Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine Gehölzflächen beeinträchtigt. Des Weiteren wird lediglich eine Fläche von 0,2 ha voll- bzw. teilversiegelt. In nahezu dem gleichen Maß wird auf dem Plangebiet ein Gehölzstreifen auf einer zuvor als Acker genutzten Fläche entwickelt.

FAZIT

Mit der Planung sind keine erheblichen klimatischen Umweltauswirkungen verbunden.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet und sein Umfeld sind durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen geprägt. Zudem strukturiert der Elsterbach mit seinem Uferstreifen die nach Norden leicht abfallende Feldflur des Pleiser Hügellandes. Zerschnitten wird dieses durch die Autobahn 3 und die ICE-Strecke.

Auf die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung hat das Plangebiet und seine Umgebung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung. Der südlich des Plangebietes verlaufende Wirtschaftsweg ist als Hauptwanderweg ausgewiesen und bleibt erhalten.

Das Landschaftsbild weist somit insgesamt eine mittlere Bedeutung auf. Für die landschaftsorientierte Erholung und Feierabenderholung der Bevölkerung hat das Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erkennen.

Auswirkungen

Zur offenen Landschaft wird die Multifunktionssportanlage eingegrünt. Von Norden ist der eingriffsrelevante Bereich aufgrund dessen kaum einsehbar. Durch die Eingrünung der Fläche werden die vorhandenen ICE-Ausgleichsflächen miteinander vernetzt. Es kommt zu einer Strukturanreicherung. Das Plangebiet und sein Umfeld hat für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung eine geringe bis mittlere Bedeutung. Der südlich des Plangebiets verlaufende Wirtschaftsweg, der als Hauptwanderweg ausgezeichnet ist, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

FAZIT

Die Auswirkungen der Planung auf die Landschaft sind insgesamt nicht erheblich.

2.1.8 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind die möglichen Auswirkungen für den Menschen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogenen Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen wie Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc. von Bedeutung.

Nordöstlich des Plangebiets in rund 50 Meter Entfernung befinden sich am nördlichen Siedlungsrand von Ittenbach Wohngebiete. Diese Wohngebiete sind geprägt von Einfamilienhausbebauung. Daran schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Da das Plangebiet derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, kommt ihm eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion zu.

Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erkennen.

Auswirkungen

Im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans 70/28 wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung des Büros Schllschutz.biz (2018) haben ergeben, dass die Multifunktionssportanlage nicht uneingeschränkt genutzt werden kann. Ein Maximalbetrieb der Anlage ist nur außerhalb der Ruhezeiten am Morgen und außerhalb der Nachtzeit an Werk- und Sonntagen uneingeschränkt möglich. Diese Nutzungseinschränkungen müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgeschrieben werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es zu zusätzliche Belastungen in Form von Geräuschemissionen sowie von verstärkter Staubentwicklung bei Trockenheit durch den Baustellenverkehr kommen. Durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie die Benetzung mit Wasser kann diese Beeinträchtigung allerdings bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

FAZIT

Auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird es zu keiner erheblichen Verschlechterung kommen.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Das Siebengebirge, in dem sich auch das Plangebiet befindet, ist gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung in NRW als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (29.02) ausgewiesen. Dieser Bereich erstreckt sich vom Rhein in das Pleiser Ländchen mit einer Größenordnung von 5.000 ha. Dieser Kulturlandschaftsbereich hat aufgrund seines hohen ästhetischen Wertes eine besondere Bedeutung als Naherholungsgebiet.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Auswirkungen

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird es zu keiner Verschlechterung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bzw. Kulturelles Erbe kommen. Zur freien Landschaft wird der Multifunktionssportplatz mit einem Gehölzstreifen abgeschirmt. Durch das Vorhaben wird die Vielfalt der historischen Kleinrelikte nicht reduziert. Zudem bleiben die Sichtbeziehungen und Landmarken erhalten. Das historisch gewachsene Landschaftsbild wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt.

FAZIT

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe zu erwarten. Sollten in der Bauphase archäologische Funde aufgefunden werden, wird die zuständige Behörde informiert.

2.1.10 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhashaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter zeigt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans für das Schutzgut Boden zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Aufgrund des geringen beziehungsweise nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der Planung

Die in den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.10 detailliert beschriebenen Umweltauswirkungen werden in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst und bewertet. Anschließend werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden die Reichweite, die Dauer und die Intensität der Auswirkungen berücksichtigt.

Die Bewertung der Bedeutung / Empfindlichkeit des Schutzgutes und die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch die Planung erfolgt in vier Stufen: keine erhebliche, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit. In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Bedeutung / Empfindlichkeit		Berücksichtigung landschaftspflegerischer Maßnahmen	Entwicklung des Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung
Mensch / Lärm	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Mensch / Erholung	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	sehr gering - gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	ja	Nicht erheblich
Boden	mittel	Erhebliche Umweltauswirkungen	ja	Nicht erheblich
Wasser (GW)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Wasser (OF)	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Klima / Luft	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Landschaftsbild	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Erholung (freie Landschaft)	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Fläche	mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	gering	Keine Betroffenheit	nein	Nicht erheblich
Wechselwirkungen				Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

3. Vermeidung und Ausgleich**3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 70/28****PFLANZE, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT**

- Am östlichen Rand des Plangebietes entlang des Uferrandstreifens mit Gehölzen ist vor Aufnahme der Bautätigkeit ein Zaun zum Schutz des Uferrandstreifens aufzustellen.
- Die im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und in dem Bebauungsplan Nr. 70/28 als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Vegetationsfläche (Bepflanzung mit Bäu-

men und Sträuchern) zur Vernetzung mit vorhandenen Gehölzstreifen zu gestalten. Es ist ein fünfreihiger Gehölzstreifen mit standorttypischen Laubgehölzen zuzüglich eines ca. 3,5 m breiten Saums anzulegen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen, bodenständigen Arten zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind entsprechend dem landschaftspflegerischem Fachbeitrag vorzunehmen.

BODEN, WASSER, KLIMA

- Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die MultifunktionsSportanlage einschließlich des Parkplatzes teilversiegelt anzulegen ist, um Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima zu reduzieren. Es sind infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen zu verwenden. Lediglich im Bereich des Parkplatzes wird eine Fläche von 100 m² vollversiegelt.
- Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass während der Bauarbeiten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen sind. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Neben dem Planfall wurde der Prognose-Nullfall unter Beibehaltung bestehender Nutzungen betrachtet. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich nicht.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels Nr. 13 der Seveso-II Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. möglichst vermieden werden. Dies bedeutet konkret, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

In der Nähe des Plangebiets befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

5.2 Auswirkungen von Immissionen/ Emissionen

Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können nicht getroffen werden. Um die Auswirkungen von Emissionen beurteilen zu können, wäre die Erstellung eines Spezialgutachtens erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand übersteigen würden.

Das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ wurde zur Beurteilung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 300 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt. Für das Plangebiet liegen keine konkreten Daten zur Luftqualität vor.

Negative Auswirkungen der geplanten Sportplatzausweisung auf die Wohngebiete des Stadtteil Ittenbach sind nicht zu erwarten. Im Bebauungsplan ist eine Fläche als Parkfläche festgesetzt, der als Bring- und Abholparkplatz fungieren soll. Infolge der geplanten Ausweisung eines Bring- und Abholparkplatzes wird es zu keiner Erhöhung des KFZ-Verkehrs kommen.

5.3 Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Multifunktions-sportanlage mit einem Gehölzstreifen fallen Abfälle nur in geringem Maße an. Die Abfallbeseitigung wird voraussichtlich durch den örtlichen Abfallentsorger erfolgen.

5.4 Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen werden weder im Flächennutzungsplan noch im Bebauungsplan Vorgaben bzgl. regenerativer Energien formuliert.

5.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens benachbarter Gebiete sind nicht bekannt. Eine Überlagerung von Einwirkungsbereich ist hierbei die Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme in Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

5.6 Monitoring

Für das Monitoring ist die Stadt Königswinter zuständig.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Königswinter und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz anzuzeigen.

Die Stadt Königswinter wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

5.7 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Für die Ermittlung der notwendigen Angaben wurden folgende Gutachten beziehungsweise Untersuchungen erarbeitet und ausgewertet:

- Haese, Ulrich, 2008: 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70/6 „Auf dem Taubenberg“ – Prüfung der Artenschutzbelange
- Noky & Simon, 2016: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“
- Stadt Königswinter, 2017: Bebauungsplan Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“ im Stadtteil Ittenbach. Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch
- Stadt Königswinter, 2018, Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktions-sportanlage Auf dem Roederfeld“ im Stadtteil Ittenbach. Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB. Bearbeitung durch HKR Landschaftsarchitekten. Stand: 18.10.2018
- Spitzlei & Jossen Ingenieurgesellschaft mbH, 2018: Geologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 70/28 Multifunktions-sportanlage „Auf dem Roederfeld“ Königswinter-Ittenbach
- Schallschutz.biz. 2018: Gutachten Nr. 5276 zum Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktions-sportanlage auf dem Röderfeld“ im Stadtteil Ittenbach, Stadt Königswinter

Neben den aufgeführten Unterlagen wurden über die planungsrelevanten Schutzgüter weitere Informationen aus thematischen Karten und Grundlagendaten im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung. Probleme sind bei der Erstellung der Gutachten beziehungsweise Untersuchungen nicht aufgetreten.

Konkrete Auswirkungen zu den Auswirkungen von Emissionen können nicht getroffen werden, da hierfür die Erstellung spezieller Gutachten notwendig wäre.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Umsetzung der Sportstättenkonzeption in Ittenbach wurde in einem ersten Schritt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“ und die 72. Flächennutzungsplanänderung eingeleitet. In einem zweiten Schritt sollen nun durch die 74. Flächennutzungsplanänderung und durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70/28 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer Multifunktionssportanlage hergestellt werden. Dieser soll als verkleinerte Ersatzsportfläche auf dem Standort „Auf dem Roederfeld“ (Gemarkung Ittenbach, Flur 6, Flurstück 112) errichtet werden. Ursprünglich war die Multifunktionssportanlage auf dem Standort „Auf der Elsterother Bitze“, unmittelbar südlich des jetzigen Standorts geplant. Im Planverfahren hatte sich jedoch herauskristallisiert, dass die Fläche „Auf der Elsterother Bitze“ als Standort nicht zur Verfügung stehen wird.

Auf einer Größenordnung von rund 0,2 ha wird in der 74. Flächennutzungsplanänderung eine Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt. Im Bebauungsplan Nr. 70/28 ist hier neben der Multifunktionssportanlage eine Parkfläche geplant. Das gesamte Gelände wird dabei neu profiliert. Für den Belag des Sportplatzes wird dabei ein wasserdurchlässiger Kunststoffbelag verwendet. Die Parkfläche mit einer Größe von rund 435 m² wird teilversiegelt als wassergebundene Decke mit Splitt und Sand angelegt. Lediglich die Zufahrtsrampe zu der Parkfläche soll in einem Umfang von rund 100 m² asphaltiert werden. Erschlossen wird das Plangebiet über den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg.

In der Flächennutzungsplanänderung wird auf einer Fläche von rund 0,19 ha eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Fläche ist als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Im Bebauungsplan Nr. 70/28 wird sie als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Es ist hier nach Absprache mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde ein fünfmetriger Gehölzstreifen mit standorttypischen Laubgehölzen zuzüglich eines ca. 3,5 m breiten Saums anzulegen.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden abschließend nach dem derzeitigen Planungsstand beurteilt.

Die Einzelbewertung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70/28 „Multifunktionssportplatz Auf dem Roederfeld“ für das Schutzgut Boden zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der untersuchten Schutzgüter führt, sind nicht erkennbar.

Durch das Planvorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich nicht.

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen werden im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Maßnahmen der Begrünung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen von Natur und Landschaft sind in vollem Umfang auf den vorgesehenen Flächen zu realisieren und dauerhaft unter Berücksichtigung der beschriebenen Pflegemaßnahmen zu erhalten.

7. Informationsquellen

Quellen

- Bezirksregierung Köln, 2004: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg
- Geologisches Landesamt NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000
- Geologisches Landesamt NRW, 1970: Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000
- Haese, Ulrich, 2008: 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/6 „Auf dem Taubenberg“ - Prüfung der Artenschutzbelange
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zugriffen am 06.08.2018
- Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Bauen und Wohnen, 1996: Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“. Düsseldorf
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL), 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
- Noky & Simon, Ulrich. 2016, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“
- Schallschutz.biz, 2018: Gutachten Nr. 5276 zum Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage auf dem Röderfeld“ im Stadtteil Ittenbach, Stadt Königswinter
- Spitzlei & Jossen Ingenieurgesellschaft mbH, 2018: Geologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 70/28 Multifunktionssportanlage „Auf dem Roederfeld“, Königswinter-Ittenbach
- Stadt Königswinter, 2017: Bebauungsplan Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“ im Stadtteil Ittenbach. Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch
- HKR Landschaftsarchitekten, 2018: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ im Stadtteil Ittenbach. Stand: 18.10.2018
- Stadt Königswinter, 2018, Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ im Stadtteil Ittenbach. Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB. Bearbeitung durch HKR Landschaftsarchitekten. Stand: 18.10.2018

Internetseiten

- <http://www.tim-online.nrw.de> (Abfragedatum: 06.08.2018)
- <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm> (Abfragedatum: 06.08.2018)
- <http://www.elwasweb.nrw.de> (Abfragedatum: 06.08.2018)